

Gartenordnung

der Kleingartenanlage
„Frischer Wind“
Hansestadt Rostock e.V.



Diese Gartenordnung ist Bestandteil der Vereinssatzung und wird durch den Pachtvertrag ergänzt. Sie stellt Mindestanforderungen für jeden Kleingärtner.

Die Gartenordnung ist für alle Mitglieder, Familienangehörige und Besucher bindend.

Das Zusammenleben in unserem Kleingartenverein und das gemeinsame Ziel in der Bewirtschaftung von Kleingärten erfordern Regeln für die Aufrechterhaltung von Ordnung, für die Pflege und Sauberkeit in den Gärten und im gesamten Bereich der Kleingartenanlage sowie für gut nachbarschaftliche Zusammenarbeit und gegenseitige Rücksichtnahme.

Der Aufenthalt im Kleingarten wird geprägt durch aktive kleingärtnerische Betätigung, Erholung, Entspannung und sinnvolle Freizeitgestaltung.

I. Kleingärtnerische Bodennutzung

1. Wesensmerkmal des Kleingartens ist vor allem die nicht erwerbsmäßige gärtnerische Nutzung, d.h. die Eigenversorgung des Kleingärtners und seiner Familienangehörigen mit Gartenbauerzeugnissen. Die nicht erwerbsmäßige gärtnerische Nutzung umfasst im Sinne des Bundeskleingartengesetzes die Erzeugung von Obst, Gemüse und anderen Früchten auf mindestens einem Drittel der Gartenfläche.

Dauerkulturen wie nur Rosen und Ziergartenbepflanzungen oder nur Obstbäume und Beerensträucher auf Rasenflächen reichen nicht für die kleingärtnerische Nutzung aus.

2. Grundbedingung für den Erhalt der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit ist, dass die Erholungsnutzung (Bebauung mit einer Gartenlaube einschließlich Terrasse und Wegen sowie die Anlage einer Rasenfläche) nicht der Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen übergeordnet sein darf.

II. Bebauung und sonstige Einrichtungen

1. Alle vor dem 3. Oktober 1990 rechtmäßig (mit Genehmigung) errichteten Baulichkeiten haben Bestandsschutz nach § 20 a Pkt. 7 Bundeskleingartengesetz.
2. Art und Umfang der baulichen Nutzung ergeben sich aus dem Bundeskleingartengesetz, dem Pachtvertrag sowie den Bebauungsplänen und Festlegungen der Hansestadt Rostock.
3. Die Errichtung bzw. Erweiterung sowie der Umbau einer Gartenlaube sowie weiterer baulicher Anlagen, wie Gewächshäuser, Geräteschuppen, überdachte Freisitze, Teiche und Biotope u.a. bedürfen grundsätzlich eines schriftlichen Bauantrages an den Vereinsvorstand, der diesen Antrag befürworten muss.
4. Alle Baulichkeiten müssen sich in das kleingärtnerische Umfeld einfügen und sind stets in einem sicheren und gepflegten Zustand zu halten.

III. Sonstige Einrichtungen

1. Die Wasseroberfläche eines Feuchtbiotops oder eines Zier- und Wasserpflanzenteiches kann bis zu 3 % der Gartenfläche, maximal 10 qm, als Bestandteil der Erholungsfläche einnehmen. Eine neue Anlage darf nicht aus geschüttetem Beton oder ähnlich massiv angelegt werden. Es sind geeignete Folien bzw. Fertigteile, Lehm oder Tondichtungen zu verwenden.
2. Swimmingpools sind unzulässig. Ausgenommen sind transportable Planschbecken bis 300 l Fassungsvermögen als Spielmöglichkeit für Kinder.
3. Der Abstand von Pergolen und Rankgerüsten zur Gartengrenze beträgt mindestens 2 m bei einer maximalen Höhe von 2 m. Bei Pergolen, die als Wind- bzw. Sichtschutz des Sitzplatzes bzw. der Terrasse dienen, kann der Abstand mit schriftlicher Genehmigung des Nachbarpächters bis auf 1 m unterschritten werden.

IV. Obstbäume und Beerensträucher

1. Bei der Pflanzung ist auf den Grenzabstand zum Nachbargarten und zu Wegen sowie auf den notwendigen Abstand zwischen den Obstbäumen zu achten. (siehe Anlage)
2. Obstbäume und Beerensträucher sind einmal jährlich durch einen fachgerechten Erziehungs- und Auslichtungsschnitt zu pflegen.
3. Bei der Sortenwahl sind Bodenansprüche, Klimaverträglichkeit und die vorhandene Gartenfläche zu berücksichtigen. Niederstammgehölzen, Büschen und Spindeln ist Vorrang zu geben.

V. Ziergehölze

1. Ziergehölze im Kleingarten haben insoweit Berechtigung, da sie die Gartengestaltung ergänzen und das Gesamtbild des Gartens verschönern. Vorrangig sind Ziergehölze bis zu einer Wuchsgröße von 2,5 m zu pflanzen.
2. Großwüchsige Nadel- und Laubbäume wie Kiefern, Fichten, Tannen, Lärchen, Birken, Buchen, Eichen, Weiden, Kastanien, Walnuss und andere Nadel- und Laubbäume sind im Kleingarten nicht gestattet.

Mit Rücksicht auf den Pflanzenschutz dürfen solche Gehölze, die Zwischenwirte für Pilz- und Bakterienkrankheiten sind, nicht angepflanzt werden. Rot- und Weißdorn darf wegen der Gefahr des Feuerbrandes, einer nicht bekämpfbaren Bakterienkrankheit, die auf Obstbäume übergreift, nicht mehr in Kleingartenanlagen gepflanzt werden.

VI. Einfriedungen

1. Unsere Kleingartenanlage ist als gemeinnützige Einrichtung Bestandteil des öffentlichen Grüns. Hauptwege und Gemeinschaftsflächen sind für jeden Bürger unter Beachtung der Öffnungszeiten zugänglich. Einfriedungen dienen dem angemessenen Schutzbedürfnis unserer Kleingärtner und dem Wunsch nach individueller Erholung. Die zu den Gärten gehörenden Wegeteile und Wegeflächen sind von den Pächtern ständig in Ordnung zu halten.
2. Massive Einfriedungen aus Beton oder Mauerwerk auf Gartengrenzen sind nicht zulässig. Gefährliche Schutzvorrichtungen wie Stacheldraht, Glasscherben, elektrische Zäune oder Ähnliches sind verboten.

3. An Hauptwegen sind geschnittene Innenhecken mit einer Höhe von maximal 1,50 m sowie 0,80 m Breite und Außenhecken der Kleingartenanlage mit einer Höhe von maximal 2,50 m und einer Breite von maximal 1,0 m gestattet; dabei dürfen jedoch nur als Heckenbepflanzung geeignete Sträucher verwendet werden, keine Koniferen und Nadelgehölze als Neubepflanzung. An den Kreuzungen der Hauptwege sind die Hecken an den Ecken auf 2m Länge auf eine Höhe von 1,10 m zu kürzen. Hecken an der Innenseite der Parzellen dürfen 1,10 m nicht überschreiten. Heckenbögen über Gartenporten sind zulässig.
4. Die Hecken sind regelmäßig zu pflegen und einmal jährlich unter Beachtung des Vogelschutzes zu schneiden. Die genannten Höhen gelten auch für Zäune. Die Neuanpflanzung einer Hecke zwischen zwei Gärten ist nicht gestattet.

VII. Einhaltung der Ruhe

1. Jeder Kleingärtner ist verpflichtet, auf Einhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit bei sich und seinen Angehörigen sowie bei den Gästen zu achten.
2. Feierlichkeiten bedürfen des nachbarschaftlichen Einvernehmens, setzen gegenseitiges Verständnis und kameradschaftliches Miteinander voraus.
3. Die Nutzung lärmverursachender Werkzeuge und technischer Geräte ist in unserer Gartenanlage nur zu folgenden Zeiten gestattet:

**Montag bis Samstag
von 8.00 bis 13.00 und 15.00 bis 19.00 Uhr**

Sonn- und Feiertage sind Ruhetage.

Auch bei Baumaßnahmen, denen zugestimmt wurde, sind die Ruhezeiten einzuhalten. Gartenfreunde, die zur Verrichtung von lärmverursachenden Gartenarbeiten außerhalb der o.g. Zeiten eine Firma beauftragen möchten, richten bitte spätestens 3Tage vorher einen schriftlichen Antrag an den Vorstand.

Diese Einschränkungen gelten vom 1. April bis zum 30. September.

VIII. Ordnung, Sicherheit und Brandschutz

1. Die festgelegten Grenzen des Kleingartens sind von den Nachbarn zu achten. Der Nachbargarten darf nicht durch Wuchs oder Samen von Wildpflanzen belastet werden.
2. Wege, öffentliche Plätze und andere Gemeinschaftseinrichtungen sind von allen Kleingärtnern pfleglich zu behandeln. Jeder Kleingärtner ist verpflichtet, an der Schaffung und Erhaltung von Gemeinschaftseinrichtungen mitzuwirken. Eine eigenmächtige Änderung der Versorgungseinrichtungen ist nicht erlaubt.
3. Jeder Pächter ist verpflichtet, den Forderungen des Brandschutzes nachzukommen. Das betrifft vor allem die regelmäßige Kontrolle der Stromanlage durch einen zugelassenen Fachmann - laut Vorschrift - alle vier Jahre bei ortsfesten Elektroanlagen.
4. Beim Grillen ist der Brandschutz zu beachten.
5. Lagerung von Baumaterial oder Dung außerhalb des Gartens, insbesondere auf Wegen, darf nicht zur Behinderung anderer führen und ist binnen 24 Stunden zu entfernen. Für die Gewährleistung der Sicherheit ist der Kleingärtner selbst zuständig.

6. Die Nutzung der Gartenlaube zum dauernden Wohnen ist nach dem Bundeskleingartengesetz nicht gestattet. Gelegentliche Übernachtungen sind zulässig. Die Gartenlaube darf nicht zu kommerziellen und dem Kleingartenwesen entgegenstehenden artfremden Zwecken genutzt werden.
7. **In der Kleingartenanlage ist jeglicher Umgang mit Waffen, die nicht der kleingärtnerischen Nutzung dienen, verboten.**
8. Die Tore der Anlage sind ständig zu verschließen. Die Eingangstore für die Fußgänger sind außerhalb der am Tor angebrachten festgelegten Öffnungszeiten verschlossen zu halten.
9. Das Befahren der Kleingartenanlage mit Kraftfahrzeugen aller Art ist nicht gestattet. Ausnahmen sind die Anfuhr von Baustoffen, Einrichtungsgegenständen, Geräten und Materialien für den Garten, die durch Größe und Gewicht den Transport notwendig machen. Die benutzten Tore sind nach dem Hinein- und Hinausfahren sofort wieder zu verschließen.
10. Bei Beschädigungen der Wege, Randsteine, Zäune oder anderer Einrichtungen durch das Befahren haftet der verursachende Kleingärtner.
11. Ausnahmen sind nur für den Transport gehbehinderter Personen mit Nachweis gestattet.
12. Das Parken von Kraftfahrzeugen in der Anlage ist während des gesamten Jahres grundsätzlich nicht gestattet, nur mit Ausnahmegenehmigung. Das Parken vor den Toren ist aus Sicherheitsgründen (freie Durchfahrt für Rettungsfahrzeuge und Feuerwehr) strikt untersagt.

IX. Umweltschutz

1. Umweltschutz, Naturschutz und Landschaftspflege sind wichtige kleingärtnerische Ziele.
2. Es ist notwendig, dass sich der Kleingärtner ständig über Anbaubesonderheiten, Verträglichkeit und Unverträglichkeit von Pflanzen in Nachbarschaft und Mischkulturen, über Fruchtfolgen, tierische Schädlinge sowie krankheits-erregende Viren, Bakterien und Pilze informiert.
3. Die Anwendung von Herbiziden in der Kleingartenanlage ist untersagt. Pflanzenschutzmittel sind schonend – unter Beachtung der Anwendungsvorschriften – insbesondere zum Schutz der Bienen und des Grundwassers anzuwenden.
4. Kleingärtnerische Abfälle sind grundsätzlich zu kompostieren. Der Kompostplatz muss mindestens 0,5 m Abstand zur Gartengrenze haben. Bei Unterschreitung ist die Zustimmung des Nachbarn erforderlich.
5. Anfuhr von Stalldung ist vom 01.10 bis 30.04. gestattet.

X. Pächterwechsel

1. Kleingärten sind keine Spekulationsobjekte!
2. Bei Pächterwechsel veranlasst der Vorstand auf Antrag nach ordnungsgemäßer schriftlicher Kündigung des abgebenden Pächters die Wertermittlung des Kleingartens entsprechend der gültigen Wertermittlungsrichtlinie des Landesverbandes der Gartenfreunde Mecklenburg und Vorpommern e.V. durch zugelassene Wertermittler. Die Kosten für die Wertermittlung trägt der abgebende Pächter.

3. An der Wertermittlung nimmt ein Mitglied des Vereinsvorstandes teil. Wesentlicher Zweck ist die Wahrung der Rechte und der Ansprüche des Vereins sowie die Sicherung der Rechte des abgebenden und des neuen Pächters. Schriftliche Vereinbarungen zwischen Nachbarn und Vorstand gelten über den Pächterwechsel hinaus.
4. Über Neuverpachtungen entscheidet ausschließlich der Vorstand im Namen der Mitglieder des Kleingartenvereins „Frischer Wind“ e.V. entsprechend der Satzung bzw. den dazu getroffenen Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Gibt es keinen Parzellenanwärter, so hat der abgebende Pächter ein Vorschlagsrecht.
5. Unzulässige Bepflanzungen und Bebauungen sind bei Aufgabe des Gartens durch den abgebenden Pächter zu entfernen.

XI. Tierhaltung

1. Die Haltung von Kleintieren ist nur gestattet, wenn bereits eine Genehmigung des Vereinsvorstandes vorliegt.
2. Das Halten und Füttern von Katzen ist in der Kleingartenanlage verboten.
3. Hunde sind, unabhängig von der Rasse und Größe, an der Leine zu führen und ständig unter Aufsicht zu halten. Verunreinigungen durch Kot sind durch den Hundebesitzer sofort zu beseitigen.
4. Das Errichten von Hundezwingern ist grundsätzlich nicht gestattet.

XII. Gemeinschaftsarbeiten

1. Alle Pächter, die Stunden zu leisten haben, sind verpflichtet, sich an Arbeitseinsätzen zu beteiligen.
2. Die Anzahl der Stunden wird jährlich auf der Mitgliederversammlung durch Beschluss festgelegt.
3. Für nicht geleistete Gemeinschaftsstunden ist der auf der Mitgliederversammlung beschlossene geldliche Stundensatz zu entrichten.

XIII. Verstöße

Verstöße gegen die Gartenordnung sind nach mündlicher Ermahnung im Wiederholungsfalle schriftlich abzumahnern. Zur Beseitigung von Sachverstößen sind Fristen zu setzen. Bei fortgesetzten Verstößen kann es zu einer Kündigung des Pachtvertrages führen.

XIV. Inkrafttreten / Gültigkeit

Diese Gartenordnung wurde auf der Mitgliederversammlung am 22.02.2014 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie hat bis zur erneuten Beschlussfassung der Mitgliederversammlung Gültigkeit.

Anlage zu IV. Obstbäume und Beerensträucher

Bezeichnung	Reihenentfernung	Abstand in der Reihe	Mindestentfernung von der Grenze
A p f e l Niederstämme, Stammhöhe bis 60 cm Viertelstamm, Stammhöhe bis 80 cm	3,50 m bis 4,00 m Einzelbaum	2,50 m bis 3,00 m	2,00 m 3,00 m
B i r n e Niederstämme, Stammhöhe bis 60 cm Viertelstamm, Stammhöhe bis 80 cm	3,00 m bis 4,00 m Einzelbaum	3,00 m bis 4,00 m	2,00 m 3,00 m
Q u i t t e	3,00 m bis 4,00 m	2,50 m bis 3,00 m	2,00 m
S a u e r k i r s c h e Niederstamm, Stammhöhe bis 60 cm	4,00 m	4,00 m bis 5,00 m	2,00 m
Himbeeren und Brombeeren in Spallierziehung H i m b e e r e n B r o m b e e r e n rankend B r o m b e e r e n aufrechtstehend	1,50 m 2,00 m 1,50 m	0,40 m bis 0,50 m 2,00 m 1,00 m	0,75 m 1,00 m 0,75 m

Bezeichnung	Reihenentfernung	Abstand in der Reihe	Mindestentfernung von der Grenze
Pflaume Niederstamm, Stammhöhe bis 60 cm	3,50 m bis 4,00 m	3,50 m bis 4,00 m	2,00 m
Pfirsich / Aprikose Niederstamm, Stammhöhe bis 60 cm	3,50 m bis 4,00 m	3,00 m	2,00 m
Süßkirsche Obstgehölze in Heckenform schlanke Spindeln andere kleinkronige Baumformen	Einzelbaum	- -	4,00 m 2,00 m
Schwarze Johannisbeere Büsche	2,0 m	1,50 m bis 2,00 m	1,25 m
Johannisbeere, rot und weiß Büsche und Stämmchen	2,0 m	1,00 m bis 1,25 m	1,00 m
Stachelbeere Büsche und Stämmchen	2,0 m	1,00 m bis 1,25 m	1,00 m
Ziergehölze mit Wuchshöhe unter 2,50 m Ziergehölze mit Wuchshöhe bis 4,00 m			1,50 m 3,00 m